



STATUTEN

wir grindelwalder

Verein einheimischer Ferienwohnungsvermieter Grindelwald

Gültig ab Mai_2024

Nachfolgend gelten alle männlichen Bezeichnungen sinngemäss für die weibliche Formulierung.

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „**wir grindelwalder – Verein einheimischer Ferienwohnungsvermieter Grindelwald**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Grindelwald. Der Vereinsname besteht aus den beiden Teilen „wir grindelwalder“ und „Verein einheimischer Ferienwohnungsvermieter Grindelwald“. Die beiden Teilnamen können zusammen oder einzeln verwendet werden.

Er vertritt die Anliegen seiner Mitglieder und deren Gäste in der Öffentlichkeit. Weiter unterstützt er sie mit Informationen, und fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch. (z.B durch Anlässe, Infoabend). Er empfiehlt den Mitgliedern, ihre Wohnungen durch den STV zu klassifizieren.

Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- ortsansässige Personen mit festem Wohnsitz und Steuerdomizil in der Gemeinde Grindelwald (Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB und steuerrechtlicher Wohnsitz nach Art. 4 des kantonalen Steuergesetzes).
- Vermieter einer oder mehrerer Ferienwohnungen in der Gemeinde Grindelwald.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliedarten Rechte und Pflichten:

- Aktivmitgliedschaft: Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme, ungeachtet der Anzahl vermieteter Wohnungen. Sie bezahlt einen von der Versammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- Passivmitgliedschaft: Interessierte Personen ohne Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein, und werden jeweils zur Mitgliederversammlung eingeladen, und über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- Gönner unterstützen den Verein mit einem frei wählbaren Beitrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn die finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen (jeweils per 30. April), mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis spätestens Ende März.

Der Ausschluss einer Mitgliedschaft kann bei Missachtung der Statuten oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch den Vorstand verfügt werden.

Er ist durch die Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen zu genehmigen.

Organisation und Verwaltung

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor Beginn der Sommersaison statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder jederzeit einberufen werden.

Die Einladung erfolgt elektronisch und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern das Aufgebot ordnungsgemäss erfolgt ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst, soweit nicht andere Artikel ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Behandlung von weiteren Geschäften

Bindende Beschlüsse können ausschliesslich über Anträge gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31. März eingereicht werden.

b) Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Beisitzer.
- Er konstituiert sich selbst
- Er leitet den Verein.
- Vereinsanliegen werden durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtsdauer von zwei Jahren, sind aber unbeschränkt wieder wählbar.

c) Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Sie haben eine Amtsdauer von zwei Jahren, sind aber unbeschränkt wieder wählbar.

Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch die jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstigen Erträgen.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte gemäss Budget verfügen. Zudem hat er für ausserordentliche Ausgaben eine Kompetenz von Fr. 4'000.00 pro Jahr und Geschäft.

Entschädigung des Vorstandes

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld sowie je nach Aufgabe und Arbeitsbelastung eine zusätzliche Entschädigung.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Allgemeine Bestimmungen

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Stimmen von $\frac{2}{3}$ aller an der Versammlung anwesenden Mitgliedschaften.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemäss dem Beschluss der Auflösungsversammlung verteilt.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2024 genehmigt, und treten am 24. Mai 2024 in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Jossi

Barbara Zurbuchen-Geiser